

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Ostseebad Göhren

Benutzungsordnung mit Entgelttarif der Bibliothek Max Dreyer

Präambel

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBL, M-V. Nr. 2 S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBL, M-V Nr. 14 S. 360) und des § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBL, M-V Nr. 13 S. 522), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140-2 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 7.9.2009 folgende Benutzungsordnung mit Entgelttarif erlassen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Bibliothek Max Dreyer im Haus des Gastes ist eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung der Gemeinde Ostseebad Göhren.
- (2) Durch die Bereitstellung von Informationsmaterialien aller Art dient sie der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung.
- (3) Jeder ist im Rahmen dieser Bibliotheksbenutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek Max Dreyer auf privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (4) Die Bibliothek Max Dreyer kann gegen Entrichtung eines privatrechtlichen Entgelts genutzt werden. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach dem Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben, welcher Anlage und Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Bibliothek Max Dreyer hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang und im Internet auf www.goehren-ruegen.de bekannt gemacht.

§ 3

Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek Max Dreyer ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzungsausweises bzw. die Vorlage einer gültigen Kurkarte erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufes sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an und erteilt damit seine Einwilligung, die Angaben zu seiner Person unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften elektronisch zu speichern.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 7 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten vor bzw. dessen Unterschrift aus dem

Anmeldeformular. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Entgelte und zur Begleichung anfallender Forderungen.

- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, welche Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nur innerhalb des Kalenderjahres gültig und nicht übertragbar. Auf Antrag des Benutzers kann die Gültigkeit des Benutzerausweises jährlich verlängert werden. Ausstellung und Verlängerung des Benutzerausweises sind gemäß Zi. 1 des Entgelttarifs entgeltpflichtig. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder Ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek Max Dreyer unverzüglich anzuzeigen. 4 Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatz-Benutzerausweis ausgestellt werden. Dieser ist gemäß Ziffer 3 des Entgelttarifs entgeltpflichtig.

§ 4

Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek Max Dreyer oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Als Medien im hier gebräuchlichen Sinne gelten sämtliche von der Bibliothek Max Dreyer den Nutzern zur Verfügung gestellte Träger von Informationsquellen, wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Musikkassetten, Compact Disks (CD's), Videokassetten, Spiele, Software auf Disketten oder CD-ROM's.
- (3) Die Bibliothek Max Dreyer unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- (4) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliografien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.
- (5) Entlehene Medieneinheiten dürfen an Dritte nicht weiter verliehen werden.

§ 5

Zusätzliche Leistungen der Bibliothek Max Dreyer

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek Max Dreyer auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.
- (2) Die Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Benutzer können auch von der Bibliothek Max Dreyer Kopien aus Bibliotheksgut -mit Ausnahme von Software- anfertigen lassen. Die Herstellung von Kopien ist entgeltpflichtig gemäß Zi. 10 des Entgelttarifes.
- (3) In der Bibliothek Max Dreyer wird ein öffentlicher Internetzugang zur Verfügung gestellt. Die Benutzung ist entgeltpflichtig gemäß Zi. 11 des Entgelttarifs.

§ 6 Ausleihe außer Haus

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich 4 Wochen. Für Leser mit Kurkarte ist die Dauer des Aufenthaltes gleich Ausleihfrist, soweit sie 4 Wochen nicht überschreitet. Einzelnummern von Zeitungen und Einzelhefte von Zeitschriften des laufenden Jahrgangs sowie Videos und CDs werden in der Regel nur für eine Woche ausgeliehen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek Max Dreyer die Ausleihfrist verkürzen.
- (2) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek Max Dreyer auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende Ihres Ablaufes verlängern. Für Einzelnummern oder -hefte von Zeitungen bzw. Zeitschriften gilt dies jedoch nur im Ausnahmefall. Die Bibliothek Max Dreyer kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist ist ein Versäumnisentgelt gemäß Ziff. 5 des Entgelttarifs zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Bibliothek Max Dreyer schickt eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist um 1 Woche überzogen ist. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird der Benutzer durch Einschreiben mit Rückschein erneut gemahnt. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Die für die Mahnung entstandenen Post- oder Fernspreckgebühren sind ebenfalls vom Benutzer zu erstatten. Aus Gründen des Datenschutzes werden die Rechnungen verschlossen versandt.
- (4) Die Bibliothek Max Dreyer kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek Max Dreyer benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der „Bibliothek Kurverwaltung Göhren“ anzuzeigen.
- (2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, welche eine ungestörte Benutzung der Bibliothek beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- (3) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek Max Dreyer während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits ausgeliehenen Gegenstände dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 9

Ordnung in der Bibliothek Max Dreyer

- (1) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek Max Dreyer mitgebracht werden. Die Bibliothek Max Dreyer kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z.B. Taschen) während des Bibliotheksbesuchs zur Aufbewahrung abgeben.
- (2) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek Max Dreyer das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten ist die Bibliothek befugt, die betreffende Person von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Die mit dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 10

Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter gemäß Zi. 6 und 7 des Entgelttarifs Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek Max Dreyer unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 11

Schadenersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek Max Dreyer nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Bibliothek Max Dreyer kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder statt dessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des Festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.
- (3) Bei Beschädigungen oder Verlust von Videos, Kassetten, Schallplatten, Disketten, CDs, Software, o.ä. ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgelegt werden.

§ 12

Einzug geschuldeter privatrechtlicher Entgelte

Nach Zahlungsaufforderung werden die geschuldeten privatrechtlichen Entgelte gemäß § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 13

Haftung der Bibliothek Max Dreyer

Die Bibliothek Max Dreyer haftet für den Verlust von durch Benutzer mitgebrachten Sachen/Garderobe nicht.

§ 14
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung mit Entgelttarif der Bibliothek Max Dreyer tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung mit Entgelttarif der Bibliothek Kurverwaltung Göhren vom 30.10.2002 außer Kraft.

Ostseebad Göhren, den 15.09.09

Koos
Koos
Bürgermeisterin

* * *

Entgelttarif für die Benutzung der Bibliothek Max Dreyer

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Ausstellung und Verlängerung eines Benutzerausweises | |
| | - Familienkarte (gültig für bis zu 2 Erw. und bis zu 2 Kinder) | 22,50 € |
| | - für Erwachsene | 15,00 € |
| | - für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) | 5,00 € |
| | - für Rentner | 7,00 € |
| | - für Sozialleistungsempfänger | 5,00 € |
| 2. | Benutzungsentgelt Gästeleser | |
| | - mit Kurkarte | 0,50 € |
| | - ohne Kurkarte | 5,00 € |
| 3. | Ausstellen eines Ersatz-Benutzerausweises | |
| | - für Familienkarte | 15,00 € |
| | - für Erwachsene | 10,00 € |
| | - für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) | 5,00 € |
| 4. | Erstellen der 1. Mahnung | |
| | - Mahngebühr | 5,00 € |
| 5. | Versäumnisentgelt für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Woche und Medieneinheit | |
| | - für Erwachsene | 2,50 € |
| | - für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) | 1,00 € |
| 6. | Kostenersatz, pauschal | |
| | - bei kleinen Schäden an Büchern | 3,50 € |
| | - bei Beschädigung oder Verlust von CD- und Kassettenhüllen (einschl. Cover) | 2,00 € |
| 7. | Entgelt für die Einarbeitung des Ersatzexemplars einer beschädigten oder in Verlust geratenen Medieneinheit | 20,00 € |
| 8. | Abholung von nicht zurückgegebenen Entleihungen durch Hausbesuch/Boten, pro Medieneinheit | 15,00 € |

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 9. | Vorbestellung von ausgeliehenen Medieneinheiten | kostenlos |
| 10. | Kopieren aus Büchern und Zeitschriften, sonstige Ausdrucke | |
| | - bei Selbstbedienung am Kopierautomaten | |
| | je DIN A4 - Seite | 0,30 € |
| | je DIN A3 - Seite | 0,60 € |
| 11. | Benutzungsentgelt für den öffentlichen Internetzugang | |
| | - mit Benutzerausweis / Kurkarte | 0,50 € |
| | je angefangene 15 Minuten | |
| | - ohne Benutzerausweis / Kurkarte | 5,00 € |
| | Je angefangene 15 Minuten | |